

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Strassenverkehrsamt

Amtsleitung

**ERLÄUTERUNGEN ZUR ÄNDERUNG VOM 3. APRIL 2024**

**Verordnung über die Schifffahrt; § 13**

---

Das Drohnenflugverbot im Kanton Aargau geht weit über vergleichbare Regelungen in anderen Kantonen hinaus, da der Überflug generell über alle Gewässer verboten ist. Viele der Anfragen um Ausnahmegewilligungen betreffen kleinere Gewässer, die nur sehr kurz überflogen werden sollen und in der Regel die Interessen des Immissions- oder Naturschutzes oder der Sicherheit wenig oder nicht beeinträchtigen. In der Schifffahrtsverordnung werden bereits bestimmte Gewässer beziehungsweise deren Abschnitte für Motor- beziehungsweise Segelschiffe aus Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Immissions- beziehungsweise Naturschutz gesperrt. Es erscheint als zweckmässig, die Flugbeschränkungen für Drohnen und andere zivile, unbemannte Luftfahrzeuge daran zu orientieren und das bisherige, pauschale Verbot zu lockern. Die sensiblen Gebiete werden neu in der Schifffahrtsverordnung aufgeführt.

**Verwendung von Modellflugzeugen und Drohnen**

§ 13 der Schifffahrtsverordnung über die Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen wurde im Jahr 2019 aus Gründen des Immissions- und Naturschutzes sowie der Sicherheit von Personen am und auf dem Wasser per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt. Der Erlass dieser Bestimmung ging auf Beobachtungen am Hallwilersee und auf der Aare zurück, nach denen Erwachsene mit ferngesteuerten Schnellbooten Wasservögeln nachjagten und sich an den Panikreaktionen der Wasservögel erfreuten (RRB Nr. 2019-000442, Bereinigter Bericht des BVU, S. 18 f.).

In der Schweiz bestehen gemäss der Drohnenkarte des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) regionale Drohnenflugverbote vor allem im Umkreis von Flughäfen und –plätzen, in eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (im Kanton Aargau: Klingnauer Stausee und Reussabschnitt zwischen Bremgarten-Zufikon bis Brücke Rottenschwil, Anhang 1 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung, WZVV, SR 922.32). Im Rahmen einer Teilrevision der Luzerner Verordnung über die Schifffahrt wurde der Kanton Aargau im Zusammenhang mit dem geänderten eidgenössischen Luftfahrtrecht zur Gewässernutzung durch Kleindrohnen und mit dem Hallwilersee angefragt.

Das Drohnenflugverbot im Kanton Aargau geht weit über vergleichbare Regelungen in anderen Kantonen hinaus, da der Überflug generell über alle Gewässer verboten ist. Im Rahmen der vorliegenden Revision der Schifffahrtsverordnung wurde die Lockerung des gegenwärtigen pauschalen Drohnenflugverbots über alle Gewässer auf seine Zweck- und Verhältnismässigkeit überprüft.

Die Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des BVU beantwortet ca. wöchentlich eine bis mehrere Anfragen zu Ausnahmegewilligungen für das Überfliegen von Gewässern. Der Schwerpunkt der Anfragen erfolgt im Frühjahr und im Frühsommer. Viele der Anfragen betreffen kleinere Gewässer, die nur sehr kurz überflogen werden sollen und in der Regel die Interessen des Immissions- oder Naturschutzes wenig oder nicht beeinträchtigen. Weitere Anfragen betreffen beispielsweise Aufnahmen

über Flussläufen zur optischen Untersuchung von Bauwerken oder ganz allgemein für die Verwendung von Luftaufnahmen für Monitoringzwecke von unterschiedlichen Studien (beispielsweise Monitoring nach Geschiebezugaben in Gewässern, Gewässerentwicklungs- oder Vegetationsstudien) oder für private oder gewerbliche Landschaftsfotografien.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht angebracht, das pauschale Drohnenflugverbot über den Gewässern im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Es ist zu Gunsten von gebietsweisen Einschränkungen zu lockern. Der Immissions- und Naturschutz namentlich für sensible Gebiete sowie die Sicherheit von Personen am und auf den Gewässern sollen dabei weiterhin gewährleistet werden. Damit wird sich auch der administrative Aufwand für Ausnahmegewilligungen reduzieren.

In § 10 der Schifffahrtsverordnung werden bereits bestimmte Gewässer beziehungsweise deren Abschnitte für Motor- beziehungsweise Segelschiffe aus Sicherheitsgründen oder zum Zweck des Immissions- beziehungsweise Naturschutz gesperrt. Es erscheint als zweckmässig, Flüge von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen analog zu regulieren. Für die Anpassung von § 13 über die Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen ergibt sich somit folgendes:

- Der Betrieb von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen bleibt im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Bundesrechts gestattet.
- Im Weiteren wird klar festgehalten, dass weder Personen gestört noch Tiere aufgescheucht, vertrieben oder anderweitig gestört werden dürfen.
- Der rennmässige Betrieb soll klar sowohl für Modellschiffe als auch für Drohnen auf und über dem Wasser verboten bleiben.
- Als unbemannte Luftfahrzeuge gelten nach Bundesrecht auch unbemannte Drachen und Drachenfallschirme sowie Fessel- und Freiballone<sup>1</sup>. Für diese gelten bisher keine kantonalen Flugbeschränkungen auf und über dem Wasser.
- Insbesondere zum Schutz von Fauna und Flora und ihres Lebensraums werden die bezogen auf Luftfahrzeuge relevanten Gebiete aufgezählt. Die Aufzählung orientiert sich mit Anpassungen an den Gebieten nach § 10 Schifffahrtsverordnung, die auch für die Schifffahrt nur eingeschränkt befahrbar sind sowie am Bundesrecht.
- Ausnahmegewilligungen sind nach den Voraussetzungen, die für die Schifffahrt in § 10 Abs. 4 lit. a–f gelten, möglich.

### **Erläuterungen zu § 13:**

#### **Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen**

##### **§ 13 Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen und Drohnen**

<sup>1</sup> Im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Bundesrechts ist die Verwendung von Modellschiffen, Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen gestattet. Beim Betrieb dürfen [...] weder Personen gestört noch Tiere aufgescheucht, vertrieben oder anderweitig gestört werden.

<sup>2</sup> Nicht gestattet ist der rennmässige Betrieb mit Modellschiffen, [...] Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen auf und über den Gewässern

<sup>3</sup> Die Verwendung von Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist zudem verboten auf und über

- a) dem Hallwilersee im Bereich vor dem Boniswiler Ried, begrenzt durch die Bojenfelder Alliswil – Südspitze Risle-Wald, im Bereich der UNESCO-Pfahlbau-Fundstelle Beinwil-Ägelmoos, begrenzt durch das Bojenfeld Ägelmoos, und im Bereich Erlenhölzli, begrenzt durch das Bojenfeld Teufenbach – Moos;

---

<sup>1</sup> Art. 22 ff. der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK, SR 748.941

- b) dem Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil sowie zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss;
- c) dem Klingnauer Stausee;
- d) der Reuss ab dem Kraftwerk Bremgarten-Zufikon bis zur Kantonsgrenze in Jonen, inklusive Flachsee Unterlunkhofen;
- e) den Altläufen der Reuss;
- f) den Moorseen;
- g) dem Egelsee (Bergdietikon);
- h) neuen und reaktivierten Seitenarmen der Flüsse nach Publikation gemäss § 16.

### Ausgangslage

Die Schifffahrt auf öffentlichen Gewässern ist im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelung frei.<sup>2</sup> Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Schifffahrt auf ihren Gewässern verbieten oder einschränken.<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt Verkehrs- oder Zulassungsbeschränkungen, soweit es der Ufer-, Landschafts- oder Immissionsschutz oder die Sicherheit des Wasserverkehrs erfordern.<sup>4</sup> Zu diesem Zweck können unter anderem<sup>5</sup>:

- a) *Kleinseen, Seegebiete und Flussstrecken bezeichnet werden, die mit immatrikulierten Schiffen nicht befahren werden dürfen,*

und

- c) *den Verkehr mit nicht kennzeichnungspflichtigen Schiffen, wie Paddelbooten, Kajaks, Windsurfern, Strand- und ähnlichen kleinen Vergnügungsbooten, beschränken;*

Die Kompetenzdelegation durch den formellen Gesetzgeber an den Regierungsrat erfolgte laut Materialien mit dem Ziel, unter bestimmten Voraussetzungen zeitgerecht und angemessen auf ungünstige Entwicklungen Einfluss zu nehmen.<sup>6</sup> Bei der Ermächtigung des Regierungsrats zum Erlass von Verkehrs- und Zulassungsbeschränkungen handle es sich um keine Blankovollmacht; im Rahmen der gezogenen Grenzen müsse der Regierungsrat rasch und mit angemessenen Massnahmen Fehlentwicklungen begegnen können.<sup>7</sup>

Von Bundesrechts wegen sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.<sup>8</sup> Für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg können im Weiteren die Kantone Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen.<sup>9</sup>

Um klarzustellen, dass die geschilderten Tätigkeiten vom Gemeingebrauch nicht gedeckt und unzulässig sind und um ein genügend konkretes Verbot zu schaffen, das als Grundlage für eine allfällige Bestrafung wie gemäss Art. 48 BSG, Art. 17 f. Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vogel (Jagdgesetz [JSG]) beziehungsweise § 35 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSG) dienen könnte, ist der Betrieb der Modellschiffe, Modellflugzeuge und ziviler, unbemannter Luftfahrzeuge genauer zu regeln. Das an und für sich

<sup>2</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG; SR 747.201).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 2 BSG.

<sup>4</sup> § 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980 (SAR 997.100).

<sup>5</sup> § 9 Abs. 2 lit. a und c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

<sup>6</sup> Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 18. Juni 1979 [Nr. 2140], S. 3.

<sup>7</sup> A.a.O., S. 7.

<sup>8</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) sowie § 18 und § 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG, SAR 933.200).

<sup>9</sup> Art. 34 der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR748.941).

selbstverständliche Verbot ist inhaltlich an die Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32) angelehnt. In den Schutzgebieten, die unter die WZVV fallen, ist der Betrieb von Modellbooten und zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen allgemein verboten.<sup>10</sup> In § 13 ist daher der Klarheit halber auf die Einschränkung aus dem Bundesrecht hinzuweisen.

### *Revisionsbedarf*

#### *Abs. 1 (Verweis auf den Gemeingebrauch und das Bundesrecht, Vermeidung von Störungen)*

Der Verweis auf den Gemeingebrauch und das Bundesrecht wird um Modellflugzeuge und zivile, unbemannte Luftfahrzeuge erweitert. Als unbemannte Luftfahrzeuge gelten nach Bundesrecht neben Drohnen auch unbemannte Drachen und Drachenfallschirme sowie Fessel- und Freiballone.<sup>11</sup> Für diese gelten bisher keine kantonalen Flugbeschränkungen auf und über den Gewässern. Gegenüber von Personen sind Störungen ebenso zu vermeiden wie gegenüber Tieren, die zudem nicht aufgescheucht oder vertrieben werden dürfen.

Über Menschenansammlungen darf nach den Bestimmungen des Luftfahrtrechts nicht geflogen werden. In den Badeanstalten ist damit während der Badesaison der Flug mit Drohnen nicht gestattet.

#### *Abs. 2 ("Gewässer" statt "Wasser")*

Der Begriff "Wasser" wird durch den Terminus "Gewässer" ersetzt, womit fließende oder stehende Gewässer umfasst werden.

#### *Abs. 3 (Gebiete mit Flugbeschränkungen)*

Beim Hallwilersee ist ein grosser Nutzungsdruck festzustellen. Die offene Seefläche wird in den Sommermonaten vielfach von Schiffen, Booten, Kanus und Stand-Up-Paddle (SUP) befahren. Es rechtfertigt sich insbesondere zum Schutz des Lebensraums der Pflanzen, Wildtieren und -vögel die Flugbeschränkungen nur in den für die Schifffahrt gesperrten Bereichen zu belassen. Dies umfasst auch den Aabach im Bereich des Wassergrabens um das Schloss Hallwil und zwischen dem Ausfluss aus dem See und dem Schloss. Die offene Seefläche erscheint für Drohnenflüge wegen der Distanzen zum Fluggerät und dem Risiko des Kontrollverlusts als wenig attraktiv und bedarf vorderhand keiner Flugbeschränkungen.

Der Klingnauer Stausee wird aufgrund seiner internationalen Bedeutung als Wasser- und Zugvogelreservat sowie der Pflanzen und ihres Lebensraums für die Verwendung von Modellflugzeugen, Drohnen und anderen zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen gesperrt. Dies gilt auch ganzjährig für die Reuss auf dem Abschnitt ab Kraftwerk Bremgarten-Zufikon – Flachsee Unterlunkhofen – Brücke Rottenschwil (WZZV) sowie weiter flussaufwärts bis an die Kantonsgrenze Jona, einschliesslich der Fahrinnen für die Schifffahrt. Die teilweise Überschneidung mit den bundesrechtlichen Flugbeschränkungen<sup>12</sup> begründet sich mit dem hohen Schutzwert dieser Gebiete und zur klaren Rechtsanwendung. Aus denselben, oben angeführten Gründen gelten die Flugbeschränkungen für die Altläufe der Reuss, die Mooreseen, der Egelsee (Bergdietikon) sowie gegebenenfalls reaktivierte Seitenarme an Flüssen, für welche ein Fahrverbot für Boote gelten soll.

---

<sup>10</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. f<sup>bis</sup> und g der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).

<sup>11</sup> Anhang der Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV, SR 748.01).

<sup>12</sup> Der Klingnauer Stausee gilt als Reservat von internationaler Bedeutung, die Reuss im Abschnitt Bremgarten-Zufikon Brücke Rottenschwil als Reservat von nationaler Bedeutung. Sie sind ganzjährig für den Flugbetrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen gesperrt nach Art. 5 und Anhang 1 der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV, SR 922.32).